



## **EDITORIAL**

---

Wussten Sie, dass der Nikolaus nicht nur Kinder beschenkt, sondern auch der Schutzheilige der Seefahrer und Juristen ist? Erstere und Gondolieri dürften versucht sein, ihm nach der Überflutung Venedigs, Pflichtverletzung vorzuwerfen. Denn bereits seit 16 Jahren wird ergebnislos an einem Sperrwerk gegen die Flut gebaut, das den Namen eines anderen Heiligen trägt: MOSE. Eigentlich ja ein gutes Omen für ein Gelingen. Die Reliquien des Nikolaus wurden von Seefahrern aus der heutigen Türkei geraubt und werden in Bari und in der Kirche San Nicolo, unweit der Fluttore, die an der Bocca di Lido entstehen (sollen), aufbewahrt. Die Inbetriebnahme von MOSE steht in den Sternen. Optimisten sehen sie etwa zeitgleich mit der des Berliner Flughafens. Die Juristen können mit ihrem Schutzheiligen hingegen zufrieden sein. Trotz des Fachkräftemangels, der vielerorts dazu führt, dass Arbeitsagenturen und Studentenwerke keine Nikoläuse mehr vermitteln, haben sich unter dem Dach von PSP im zehnten Jahr der Nikolausinitiative wieder 25 Nikoläuse zusammengefunden, um auch dieses Jahr sozial benachteiligten Kindern eine Freude zu machen. Wollen Sie im nächsten Jahr mitmachen? Sie sind uns willkommen.



*Sto*  
*Jürgen Peters*

## **INHALT**

---

**Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung folgt neuen Regeln**

**Bürokratienteilungsgesetz III bringt Erleichterungen zum Datenzugriff**

**Wegfall der Geschäftsgrundlage einer Schenkung bei Trennung**

**Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaft bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen**

**GoBD-Leitfaden für die Unternehmenspraxis**

# Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung folgt neuen Regeln

## ■ **Umfassende Überarbeitung des IDW Standards PS 350 n. F.**

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 25.01.2018 die neue Fassung des IDW PS 350 n. F. zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung offiziell verabschiedet. Dabei ist der Standard auf Berichtszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 15.12.2018 beginnen. Abgesehen von Rumpfgeschäftsjahren ist der Standard entsprechend für das Wirtschaftsjahr 2019 erstmals anzuwenden.

Die bisher geltende Fassung IDW PS 350 a. F. wurde bereits im Jahre 1998 veröffentlicht; seitdem ergaben sich eine Vielzahl von Gesetzesänderungen oder Standards, die neu eingeführt wurden, wie etwa der DRS 20. So war insgesamt eine erhebliche Zunahme der qualitativen und quantitativen Lageberichtsangaben, teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, zu beobachten. Die aktuelle umfassende Überarbeitung des PS 350 ist letztlich an diesen Entwicklungen ausgerichtet.

### **Klassifizierung von Lageberichtsangaben**

Eine der wesentlichen Neuerungen des IDW PS 350 n. F. stellt die nun vorzunehmende Klassifizierung der Lageberichtsangaben in lageberichtstypische und lageberichtsfremde sowie prüfbare und nicht prüfbare Angaben dar. Aufgrund der Praxisrelevanz wird im Folgenden im Wesentlichen auf den Unterschied der sogenannten lageberichtstypischen bzw. -fremden Angaben eingegangen.

Die gesetzlichen Anforderungen nach §§ 289 bis 289f, 315 bis 315d HGB und DRS 20 bilden das Rahmenwerk der lageberichtstypischen Angaben. Lageberichtsfremde Angaben werden entsprechend

negativ abgegrenzt. Ergänzend wird unterschieden in Angaben nach §§ 289 und 289a sowie 315 und 315a HGB, welche einer inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer zu unterziehen sind, und den Angaben nach §§ 289b bis 289f bzw. 315b bis 315f HGB (sogenannte nichtfinanzielle Berichterstattung und Erklärung der gesetzlichen Vertreter), welche nur einer formellen Prüfung unterzogen werden, d. h. ob die Angaben auch faktisch gemacht wurden. Lageberichtsfremde Angaben, bei denen es sich im Wesentlichen um qualitativ zu beschreibende bzw. „werbende“ Angaben handeln wird, sind dabei ab dem Geschäftsjahr 2019 durch den Ersteller des Lageberichts eindeutig als „ungeprüft“ zu kennzeichnen. Beispiele hierfür sind Aussagen zur Produktqualität („Wir fertigen die besten Produkte“) oder zu sonstigen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren („Wir haben die besten Mitarbeiter“). Identifiziert der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung lageberichtsfremde Angaben ohne eine derart eindeutige Kennzeichnung, so muss entweder eine vollumfängliche inhaltliche Prüfung oder aber eine entsprechende Abgrenzung dieser ungeprüften Angaben im Bestätigungsvermerk erfolgen. Dies umfasst zugleich eine Kennzeichnung als ungeprüfte Angaben sowie eine kritische Würdigung dieser sonstigen Informationen durch den Abschlussprüfer nach ISA 720 E-DE, welche als solche auch im Bestätigungsvermerk zu benennen sind.

### **Prüfung des Lageberichts**

Der IDW PS 350 n. F. überträgt den risikoorientierten Prüfungsansatz gedanklich auf die Prüfung des Lageberichts. Demzufolge hat sich der Abschlussprüfer einerseits ausreichend mit den für den Lagebericht relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (auch Systeme genannt) zu befassen; andererseits ist ein Verständnis über den Prozess der Lageberichterstellung zu erlangen. Dabei besteht die Zielsetzung

darin, eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellung im Lagebericht vornehmen und Reaktionen auf die identifizierten Risiken festlegen zu können. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass Systeme je nach Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedlich ausgeprägt sein können und der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungsplanung diesen Umstand zu berücksichtigen hat.

Neben der eigentlichen Prüfung des Lageberichts ist daher Mehraufwand für beide Seiten zu erwarten. Der Abschlussprüfer wird trotz Prozess- und Systemverständnis in der betrieblichen Praxis nicht auf (Einzel-) Prüfungshandlungen verzichten können, um eine hinreichende Sicherheit der angemessenen Darstellung des Lageberichts erlangen zu können. Für den Mandanten ergibt sich im Erstanwendungszeitraum gegebenenfalls Mehraufwand aufgrund der internen Dokumentation des Prozess- und Erstellungsablaufs. Danach hat ein jährliches Update der bestehenden Prozesse durch den Abschlussprüfer zu erfolgen.

## Fazit

Der IDW PS 350 n. F. verlangt vom Prüfer stärker als bisher die Erlangung eines Verständnisses dazu, wie die Aussagen im Lagebericht zustande kommen. In Bezug auf die lageberichtstypischen Angaben hat der Abschlussprüfer seine Prüfungshandlungen derart auszugestalten, dass die Risiken für wesentlich falsche Angaben abgedeckt werden. Aufgrund der Anforderungen zu lageberichtsfremden Angaben ist gegebenenfalls eine entsprechende Bereinigung des Lageberichts um solche Angaben überlegenswert. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer zu gehen, um eine effiziente Jahresabschlussprüfung zu gewährleisten.

## INFOS

### Kontakt:

Sebastian Fleischmann (s.fleischmann@psp.eu)

Marco Schmidt (m.schmidt@psp.eu)

## Bürokratieentlastungsgesetz III bringt Erleichterungen zum Datenzugriff

■ Bei der Ausübung der Datenzugriffsberechtigung unterscheidet § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung zwischen der Möglichkeit eines unmittelbaren (Z1-Zugriff) und eines mittelbaren Datenzugriffsrechts (Z2-Zugriff) sowie der Überlassung von Daten auf Datenträgern (Z3-Zugriff). Dabei umfasst der Z1-Zugriff auch die Nutzung von vorhandener Hard- und Software beim geprüften Unternehmen. Die Krux dabei, dies gilt unabhängig von künftigen Wechseln im Hard- und Softwarebereich. So sind auch nach einem Systemwechsel, einer Systemänderung oder einer Datenauslagerung die bisherigen Auswertungsvarianten zu erhalten, gewissermaßen zu konservieren. Gelingt es dem Unterneh-

men nicht, diese Auswertungsmöglichkeiten in ein neues oder modifiziertes Folgesystem zu migrieren, ist die ursprüngliche Hard- und Software weiterhin vorzuhalten. Betrachtet man allerdings die Unternehmensrealität, so stellt sich diese Anforderung in diversen Fällen als unlösbar, zumindest sehr aufwendig dar und steht dazu im Gegensatz zu heutigen IT-Halbwertzeiten.

Typisches Beispiel: Das Unternehmen wechselt auf ein Nachfolgesystem, welches nicht mehr über den bisherigen Auswertungsumfang verfügt. Die Gründe hierfür können sowohl im Eigeninteresse des Unternehmens liegen (Merger, Konsolidierung der

IT-Landschaft etc.) oder aber auch fremdbestimmt sein (Insolvenz des Systemlieferanten, technische Vorgaben von Kunden etc.). So werden Systemwechsel in neue Softwareprodukte, die keine unveränderte Auswertbarkeit von Altdaten erlauben, teilweise nicht vermeidbar sein. Gerade in derartigen Fallkonstellationen wirkt die Forderung zur Beibehaltung der bisherigen Auswertungsmöglichkeiten regelrecht kontraproduktiv und steht im Zweifel dem informationstechnischen Bedarf im betroffenen Unternehmen entgegen. Das Vorhalten eines für betriebliche Zwecke nicht mehr erforderlichen IT-Systems erscheint dazu auch wenig zielführend: Fehlen Hardware-Ersatzteile, Software-Updates oder das Know-how ausgeschiedener Mitarbeiter für den Umgang mit dem veralteten Buchführungssystem, so sind vernünftige Auswertungen oder Datenbereitstellungen nicht mehr möglich.

Gerade hier soll nun das aktuell vom Bundesrat verabschiedete dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) mit einer Ergänzung des § 147 Abs. 6 für Abhilfe sorgen, welches auch in der Neufassung

der GoBD vom 28.11.2019 seinen Niederschlag gefunden hat: Sofern noch nicht mit einer Außenprüfung begonnen wurde, soll es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem künftig ausreichend sein, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält. Dies bedeutet, nach einem bestimmten Fristablauf muss nur noch ein Z3-Zugriff zur Verfügung gestellt werden. Dass dieser Hilferuf nun erhöht wurde, geht nicht zuletzt auf einen gleichlautenden Vorschlag zurück, welchen PSP im Rahmen der Berliner Steuergespräche als Handreichung an die Wirtschaft vorgebracht hat.

INFOS

Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@psp.eu)

## Wegfall der Geschäftsgrundlage einer Schenkung bei Trennung

- Endet eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bereits kurze Zeit nach dem gemeinsamen Erwerb eines Grundstückes, können die Eltern eine an den ehemaligen Lebenspartner des Kindes geleistete Finanzierungsbeihilfe u. U. wieder zurückfordern.

### Der Fall

Die Klägerin gewährt dem Beklagten – nichtehelicher Lebensgefährte ihrer Tochter – unentgeltlich Finanzierungsbeiträge in Höhe von ca. EUR 50.000 für den Erwerb einer Immobilie, die der Beklagte mit der Tochter im Jahre 2011 als gemeinsame Wohnung erwirbt. Die Lebensgemeinschaft zwischen der Toch-

ter und dem Beklagten besteht seit 2002, endet dann aber 2013, also weniger als zwei Jahre nach dem Immobilienerwerb. Daraufhin verlangt die Klägerin vom Beklagten die Rückzahlung ihrer finanziellen Unterstützung.

Der BGH gibt der Klägerin Recht. Dabei geht der Gerichtshof u. a. der Frage nach, ob eine Trennung, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Immobilienerwerb steht, einen sogenannten „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ des Schenkungsvertrages darstellt, der einen Rückzahlungsanspruch gegen den Beklagten begründet. Dies bejaht der BGH und begründet es wie folgt:

- Rechtlicher Ausgangspunkt ist die Regelung des § 313 BGB. Vereinfacht ausgedrückt ermöglicht diese Vorschrift die Anpassung eines Vertrages oder – sofern eine Anpassung nicht (mehr) möglich ist – den Rücktritt vom Vertrag, wenn sich Umstände, die zur Vertragsgrundlage geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend ändern und die Parteien in Kenntnis dieser Umstände den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten. Diese Grundsätze wendet der BGH auch auf Schenkungsverträge an.
- Der Zuwendung von Grundeigentum oder damit zusammenhängenden Finanzierungsbeihilfen liegt regelmäßig die Vorstellung des Schenkers zugrunde, die Wohnnutzung des Grundstückes durch den Beschenkten werde jedenfalls von einiger Dauer sein.
- Die Annahme, dass die Wohnnutzung für eine bestimmte Dauer oder gar lebenslang erfolgen muss, ist hingegen realitätsfern.
- Es sind stets Einzelfallentscheidungen, bei der die Besonderheiten der Schenkung als einseitige Zuwendung zu beachten sind.
- Anhaltspunkte zur Bemessung der zu erwartenden Dauer können sich aus der Rechtsprechung zur Bemessung der „kurzen Dauer“ einer Ehe gemäß § 1579 Nr. 1 BGB ergeben. Diese bewegt sich bei ca. 2 - 3 Jahren.

## Fazit

Sachverhalte dieser Art sind regelmäßig von individuellen Beziehungen und Enttäuschungen geprägt. Es bedarf daher einer nüchternen Betrachtung, um die – zumeist emotional hoch aufgeladene – nachträglich entstandene vertragliche Asymmetrie zu einer praktikablen Lösung zu bringen. Hierbei ist stets eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, die auch zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Die vorliegende Rechtsprechung des BGH kann daher nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden. Fest steht danach nur, dass das Rechtsinstitut des

„Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ auch in solchen Fällen Anwendung finden kann – das ist in Rechtsprechung und Literatur nicht unumstritten.

Allerdings muss auch danach nicht jede Trennung eines Paares nach einer Schenkung zum Zwecke des Immobilienerwerbs zu Rückzahlungsansprüchen der schenkenden Personen führen. Denn nicht jede dem Vertragsschluss (hier: der Schenkung) zugrunde liegende Vorstellung ist automatisch eine maßgebliche Geschäftsgrundlage, deren Wegfall einen Rückzahlungsanspruch auslösen würde. Hier kommt es entscheidend auf den Einzelfall an. Bei der Zuwendung von Grundeigentum oder finanziellen Zuschüssen hierfür an ein Paar – eheliche oder nichteheliche Gemeinschaft – ist es nun häufig so, dass der Schenkende sich eine gewisse Beziehungsdauer vorstellt. Zwar muss der Schenkende damit rechnen, dass die Beziehung nicht erst mit dem Tod eines Partners endet. Das gilt für Eheleute und umso mehr für nichteheliche Partner. Die Vorstellung aber, dass die Partnerschaft nicht lediglich für kurze Zeit besteht, kann nach Ansicht des BGH durchaus eine maßgebliche Geschäftsgrundlage sein. Vorliegend war das der Fall. Die gemeinsame Nutzung der Immobilie von weniger als zwei Jahren war so kurz, dass sich die Vorstellung einer Beziehungsdauer über eine gewisse Zeit als unrichtig erwiesen hat und den Rücktritt vom Schenkungsvertrag rechtfertigt. Zu beachten ist jedoch, dass sämtliche Grenzen in diesem Zusammenhang fließend sind. Ganz generell ist bei der Anwendung des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ auf derartige Schenkungen eher Zurückhaltung geboten. Im Sinne der Rechtssicherheit ist daher zu empfehlen, Schenkungen insbesondere bei hohen Beträgen stets mit schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zu flankieren, um ein ungewisses Schicksal der Schenkung bei Änderung der Umstände möglichst zu vermeiden.

# Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaft bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

## ■ Sachverhalt

Der BFH hat sich in einem aktuellen Urteil mit einer für die Immobilienpraxis wichtigen gewerbesteuerlichen Fragestellung bei grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaften auseinandergesetzt. Die Klägerin, eine GmbH, vermietet verschiedene Immobilien und zudem ein Hotel. Dabei werden auch zur Ausstattung des Hotels gehörende Wirtschaftsgüter (Kühlräume, Bierkühlanlage, Kühlmöbel) mitvermietet. Die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter machen dabei allerdings nur 1 % der Gesamtkosten der Gebäude aus. Die Klägerin beantragt in ihrer Gewerbesteuererklärung nun die sogenannte erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages. Das Finanzamt vertritt nach einer Betriebsprüfung jedoch die Auffassung, die Mitvermietung der Ausstattung sei für die erweiterte Kürzung schädlich. Die Klägerin macht hingegen geltend, die Gegenstände seien feste Bestandteile der Gebäude und unterfielen einer Bagatellgrenze.

Unternehmen, die „ausschließlich“ eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern, können gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG auf Antrag die Summe des Gewinns um den Teil des Gewerbeertrages kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes entfällt. Hieraus ergibt sich regelmäßig eine nicht unerhebliche Minderung der Gewerbesteuer.

Der BFH entschied nun, dass die erweiterte Kürzung im Urteilsfall nicht gewährt werden könne. Der Grund: Bei den Ausstattungsgegenständen handele es sich um Betriebsvorrichtungen. Für die

Abgrenzung von unschädlichen Gebäudebestandteilen von Betriebsvorrichtungen kommt es vornehmlich darauf an, ob die Vorrichtung für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sei oder ob sie unmittelbar der Ausübung des Gewerbes diene. Auch liege mit der Mitvermietung keine erlaubte Nebentätigkeit vor, da die Mitvermietung nicht zwingend erforderlich war. Zudem komme eine allgemeine Geringfügigkeitsgrenze aufgrund des im Gesetz verankerten strengen Ausschließlichkeitsgebots nicht in Betracht.

## Was ist zu tun?

Die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages bildet für Immobiliengesellschaften einen wichtigen Steuervorteil. Der BFH hat die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen immer als schädlich angesehen und dies erneut nun auch für Bagatellfälle bekräftigt. Deshalb ist es für Immobiliengesellschaften entscheidend, die Mitvermietung von Grund auf zu vermeiden – nachträglich identifizierte Betriebsvorrichtungen bilden des Betriebsprüfers liebstes Kind. Deshalb empfehlen wir insbesondere im Zuge des Erwerbs von Investitionsobjekten folgendes Vorgehen:

- Die Begriffe Gebäude und Betriebsvorrichtungen sind nach der Rechtsprechung des BFH bewertungsrechtlich auszulegen. Dabei sind die umfangreichen Erlasse der Finanzverwaltung zu § 68 BewG instruktiv. Die avisierten Investitionsobjekte müssen in Augenschein genommen und kritisch auf die Möglichkeit der Annahme von Betriebsvorrichtungen geprüft werden. Da es aber weiter Zweifelsfälle bei der unendlichen Anzahl an denkbaren Betriebsvorrichtungen geben wird, sollte das jeweilige Finanzamt möglichst vorab zum konkreten Fall befragt werden.

- Im Zuge von Immobilientransaktionen sollte darauf geachtet werden, dass alle Betriebsvorrichtungen außerhalb des Akquisitionsvehikels auf eigenständige sogenannte Fixture-Gesellschaften übertragen werden. Da grundstücksrechtlich fest mit einem Gebäude verbundene Vorrichtungen zumeist mit dem Grundbesitz mitübertragen werden, muss der Kunstgriff gelingen, zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den einzelnen Betriebsvorrichtungen gesichert auf die Fixture-Gesellschaft zu übertragen.

Angesichts der Tatsache, dass die Rechtsprechung jede Gewährung einer Geringfügigkeitsgrenze strikt ablehnt, ist zur Sicherstellung des Gewerbesteuerprivilegs für Immobiliengesellschaften höchste Vorsicht geboten. Wir begleiten Sie in Fragen der (Vorfeld-) Prüfungen und Strukturierung von Investments über Immobiliengesellschaften gerne und umfassend.

## INFOS

Kontakt:

Christian Palm, LL.M. (c.palm@psp.eu)

## GoBD-Leitfaden für die Unternehmenspraxis

### Aktuelle Version 3.0 berücksichtigt die Neufassung der GoBD

Nach mehr als fünf Jahren wurde mit Datum vom 28.11.2019 eine Novellierung der GoBD auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht. Mit den am digitalen Fortschritt ausgerichteten Änderungen stellt das Update einen deutlichen Zugewinn an Rechtssicherheit und Klarheit für die Unternehmenspraxis dar. Damit wird die Neufassung der GoBD sowohl der Unternehmensrealität als auch den IT-technischen Gegebenheiten gerecht. Die Unternehmen werden es der Finanzverwaltung danken, gehen damit doch auch erhebliche Vereinfachungen sowie Möglichkeiten zur Prozessoptimierung einher.

Die Version 3.0 des GoBD-Leitfadens stellt nun insgesamt auf die Neufassung der GoBD vom 28.11.2019 ab und berücksichtigt wesentliche

## INFOS

Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@psp.eu)

Änderungen, wie das Mobile Scannen, das Ersetzende Konvertieren sowie Erleichterungen zum Datenzugriff. Ausgehend von den Anforderungen der GoBD erhält der Leser zahlreiche Hilfestellungen, wie sich diese sinnvoll innerhalb der Unternehmens-IT abbilden lassen. Dabei wagen die Autoren auch einen Blick über den Tellerrand der GoBD hinaus, um dem Leser einen ganzheitlichen Blick zu den aus steuerlicher Sicht bestehenden Anforderungen an IT-gestützte Geschäftsprozesse zu geben.

► Download unter: [www.psp.eu/gobd](http://www.psp.eu/gobd)



## Kontaktfreude ist für jeden Nikolaus ein Muss

Deshalb fiel es ihm auch leicht, den **Adventskalender** in der Schackstraße zu illuminieren, bevor er sich aufmachte, die Kinder zum Strahlen zu bringen.



## PSP Tax Technology Report

### Marktüberblick zu aktuellen TaxTech Tools

Die digitale Transformation lässt Steuerrecht und Technologie zunehmend verschmelzen. Big Data-Analytics, spezielle Cloud-Anwendungen oder KI-Tools schaffen dabei bislang ungeahnte Möglichkeiten in der Steuerabteilung der Zukunft. So existiert mittlerweile eine Vielzahl an modernen **Tax Technology Tools** verschiedener Anbieter, die die Steuerpraxis von morgen bereichern werden. Wir freuen uns sehr, Ihnen mit unserem PSP-Marktüberblick zu bestehenden Lösungen im Bereich Tax Technology eine valide Orientierungshilfe zu geben. Der **Tax Technology Report** beschreibt in der Erstausgabe knapp 60 Anwendungen und gibt Auskunft zum Funktionsumfang sowie zu den konkreten Einsatzgebieten.

### Hier geht's zum Tax Technology Report:

► [www.psp.eu/digitalisierung](http://www.psp.eu/digitalisierung)

## Das PSP-Herbstseminar ein Forum zum internen fachlichen Austausch

Am 29. und 30.11.2019 fand das alljährliche PSP-Herbstseminar statt. Im Tagungshotel „Feuriger Tatzlwurm“ haben ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des PSP-internen Herbstseminars aktuelle Themen und Neuerungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerrecht behandelt. Diskutiert wurden insbesondere interdisziplinäre Themen, die teils in Untergruppen weiter vertieft wurden. Das PSP-Herbstseminar – ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung der PSP-Beratungsqualität.



### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Foto: Marcel Weber, Layout: [somuchbetternow.de](http://somuchbetternow.de)